



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2013/2014 – Ausgegeben am 02.07.2014 – 41. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

254. Richtlinie des Senats für das „Masterstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich Sekundarstufe (Allgemeinbildung)“ an der Universität Wien

Der Senat hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2014 beschlossen:

§ 1. (1) Gesetzliche Grundlagen dieser Richtlinie sind:

1. das Bundesrahmengesetz zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen (BGBl I 2013/124),
2. das Universitätsgesetz (UG), insbesondere dessen § 13 Abs 2 Z 1, § 51 Abs 2 Z 30, § 54 und § 63 (BGBl I 2002/120 idF BGBl I 2013/124),
3. die Anlage zu § 30 (richtig: § 30a) Abs 1 Z 4 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG, BGBl I 2011/74 idF BGBl I 2013/124) mit dem Titel „Rahmenvorgaben für die Begutachtung der Curricula durch den Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung“ und
4. die Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst (BGBl I 2013/211), insbesondere Anlage 2 zu § 38 Vertragsbedienstetengesetz (VBG) idF 2013.

(2) Bei der Gestaltung des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an der Universität (im Folgenden: Masterstudium Lehramt) sind insbesondere folgende Vorgaben dieser Gesetze zu beachten:

1. Gemäß § 54 Abs 3 UG hat das Masterstudium einen Umfang von mindestens 90 ECTS-Anrechnungspunkten (im Folgenden: ECTS) aufzuweisen.
2. Gemäß der Anlage zu § 30a Abs 1 Z 4 HS-QSG
 - a. sind im Gesamtstudium (Bachelor- und Masterstudium) mindestens 115 ECTS studienfachbezogene Teile (Fachwissenschaft und Fachdidaktik) pro Studienfach vorzusehen und
 - b. muss der Anteil für allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen im Gesamtstudium mindestens 60 ECTS betragen.
3. Gemäß Anlage 2 zu § 38 Abs 4 Z 2 VBG
 - a. hat der Anteil der Fachdidaktik vom Gesamtausmaß der unterrichtsgegenstandbezogenen Fachwissenschaften und Fachdidaktik zumindest 20 Prozent zu umfassen und

- b. sind im Gesamtstudium pädagogisch-praktische Studien im Ausmaß von zumindest 40 ECTS zu verankern.

§ 2. An der Universität Wien wird das Masterstudium Lehramt im Ausmaß von 120 ECTS eingerichtet. Das besondere Merkmal der Verbindung von fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer, bildungswissenschaftlicher und schulpraktischer (Aus-)Bildung im Laufe des Gesamtstudiums wird beibehalten.

§ 3. (1) Das Masterstudium umfasst die in § 2 genannten Bildungsinhalte in folgendem Ausmaß:

1. zwei kombinationspflichtige Unterrichtsfächer im Umfang von jeweils 26 ECTS, insgesamt 52 ECTS; davon sind in jedem Unterrichtsfach je 10-14 ECTS für die Fachdidaktik vorzusehen, je 12-16 ECTS haben für die Fachwissenschaft zu verbleiben;
2. Allgemeine Bildungswissenschaftliche Grundlagen im Umfang von 20 ECTS, inklusive Querschnittsaufgaben (z.B. Inklusive Pädagogik, Gender, Lebenslanges Lernen, Mehrsprachigkeit);
3. Schulpraxis im Umfang von 18 ECTS und
4. eine Abschlussphase im Umfang von 30 ECTS.

(2) Für die Schulpraxis gelten folgende Eckpunkte:

1. Die Schulpraxis im Umfang von 18 ECTS (Abs 1 Z 3) ist in einer Praxisphase zu absolvieren und von Lehrveranstaltungen zur Praxisreflexion im Ausmaß von 12 ECTS zu begleiten. Von diesen stammen je 4 ECTS aus der Fachdidaktik der beiden Unterrichtsfächer (Abs 1 Z 1) und aus den Allgemeinen Bildungswissenschaftlichen Grundlagen (Abs 1 Z 2). Zur Sicherung der Studierbarkeit wird die Kooperation mit dem BMBF gesucht. Nach Maßgabe der Verhandlungen über die rechtliche und faktische Realisierbarkeit sind gegebenenfalls Adaptionen bei der Gestaltung der Praxisphase möglich.
2. Die Lehrveranstaltungen zur Praxisreflexion sollen so gestaltet werden, dass sie als Teil der Induktionsphase gemäß § 39 Abs 3 VBG bzw. als Induktionslehrveranstaltungen im Sinne des § 51 Abs 2 Z 30 UG akzeptiert werden können.
3. Die Praxisphase muss vor der Masterprüfung abgeschlossen sein. Sie ist nicht auf ein bestimmtes Semester festgelegt und auch nicht Teil einer Voraussetzungskette, unterliegt aber organisatorischen Regelungen. Das Zentrum für LehrerInnenbildung erstellt ein Konzept für die Rahmenbedingungen und die Organisation der entsprechenden Schulplätze.
4. Teile der gesetzlich vorgeschriebenen Induktionsphase (Z 2) können für die Praxisphase anerkannt werden.

(3) Für die Abschlussphase gelten folgende Eckpunkte:

1. Die Abschlussphase beinhaltet die Masterarbeit im Umfang von 26 ECTS und die Masterprüfung im Umfang von 4 ECTS.
2. Die Masterarbeit ist im Bereich der Fachwissenschaft oder Fachdidaktik eines der beiden Unterrichtsfächer zu verfassen. Begleitende Lehrveranstaltungen zur Masterarbeit können vorgesehen werden.
3. Die Masterprüfung ist eine kommissionelle Gesamtprüfung in Form einer mündlichen Abschlussprüfung. Sie umfasst zwei Bereiche aus: (a) dem Fach der Masterarbeit und (b) dem zweiten Unterrichtsfach; die Prüfung soll auch professionsrelevante Aspekte berücksichtigen.

§ 4. (1) Der Senat setzt die in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 bereits für das Bachelorstudium Lehramt eingerichtete gemeinsame curriculare Arbeitsgruppe (C-AG LA) auch für die Vorbereitung des Allgemeinen Curriculums und der Teilcurricula für das Masterstudium Lehramt für alle an der Universität Wien gelehrteten Unterrichtsfächer ein. Vorsitz und Zusammensetzung der C-AG LA bleiben aufrecht. Tritt ein Mitglied aus wichtigem Grund zurück, so hat der Senat die Position nachzubesetzen.

(2) Der Senat betraut die C-AG LA mit folgenden Aufgaben für das Masterstudium Lehramt:

- a. Erarbeitung des Curriculums für das Masterstudium Lehramt gemäß dem Zeitplan des Senats;
- b. weitere Ausgestaltung der diesbezüglichen Rahmenvorgaben aufgrund der Richtlinien des Senats und der Arbeitsaufträge der Curricularkommission;
- c. Vorlage eines Konzepts zur Gestaltung der pädagogisch-praktischen Studien, insbesondere der Schulpraxis in der Praxisphase und diesbezügliche Abstimmung mit dem Zentrum für LehrerInnenbildung;
- d. Vorlage des Konzepts für die Lehrveranstaltungen zur Praxisreflexion im Rahmen der Praxisphase nach Abstimmung mit den zuständigen Institutionen (insb. auch zur Akzeptanz) und dessen Weiterleitung an die Subgruppen;
- e. Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Subgruppen in Abstimmung mit Rektorat und Curricularkommission;
- f. Überprüfung und wechselseitige Abstimmung der curricularen Vorschläge der Subgruppen, insbesondere in Hinblick auf die Vorgaben, die in den Arbeitsaufträgen festgehalten wurden, die gemeinsamen Standards sowie Fragen der Studierbarkeit und Lehrorganisation;
- g. Einreichung des Curriculums zur ersten Lesung in der Curricularkommission.

(3) Die C-AG LA stimmt ihre Arbeit laufend mit der Curricularkommission und im Hinblick auf die finanzielle Bedeckbarkeit mit dem Rektorat ab.

§ 5. (1) Zur fachspezifischen Beratung der C-AG LA und für die Ausarbeitung der Teilcurricula der Unterrichtsfächer und der Studienanteile der Allgemeinen Bildungswissenschaftlichen Grundlagen und Querschnittsaufgaben bleiben die bereits für das Bachelorstudium Lehramt geschaffenen Subgruppen für die folgenden Bereiche weiterhin eingerichtet:

1. Katholische Religion / Evangelische Religion
2. Informatik
3. Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung
4. Latein / Griechisch
5. Deutsch
6. Romanistik (Französisch / Italienisch / Spanisch)
7. Englisch
8. Hungarologie / Slawistik (Bosnisch–Kroatisch–Serbisch / Polnisch / Russisch / Slowakisch / Slowenisch / Tschechisch / Ungarisch)
9. Psychologie und Philosophie
10. Mathematik und Darstellende Geometrie
11. Physik
12. Chemie
13. Geographie und Wirtschaftskunde

14. Biologie und Umweltkunde
15. Haushaltsökonomie und Ernährung
16. Bewegung und Sport
17. Allgemeine Bildungswissenschaftliche Grundlagen und Querschnittsaufgaben

(2) Vorsitz und Zusammensetzung dieser Subgruppen bleiben aufrecht. Tritt ein Mitglied aus wichtigem Grund zurück, so ist die Nachbesetzung nach den Bestimmungen der Richtlinie des Senats vom 20. Juni 2013 zur PädagogInnenbildung Neu vorzunehmen.

(3) Die Subgruppen stimmen ihre Arbeit laufend mit der C-AG LA und in Hinblick auf die finanzielle Bedeckbarkeit mit dem Rektorat ab. Sie sind an zeitliche und inhaltliche Vorgaben und Entscheidungen der Curricularkommission und der C-AG LA gebunden und erstatten diesen Gremien regelmäßig Bericht. Die Curricularkommission bereitet ihre zweite Lesung unter Heranziehung der Subgruppen vor und stimmt die Rahmenvorgaben des Allgemeinen Curriculums mit dem Vorsitzenden der C-AG LA ab.

(4) Näheres zum Verfahren der C-AG LA und der Subgruppen bestimmt der Vorsitzende der Curricularkommission, der darüber der Curricularkommission berichtet.

§ 6. Für das Verfahren zur Entwicklung des Curriculums für das Masterstudium Lehramt wird folgender Zeitplan festgelegt:

Sept 2014	Erteilung Arbeitsaufträge durch die C-AG in Abstimmung mit Rektorat und Curricularkommission
Sept bis Nov 2014	Erarbeitung der Vorschläge für die Teilcurricula durch die Subgruppen in enger Abstimmung mit der C-AG LA, dem Büro des Senats und der DLE Finanzwesen und Controlling
bis 30. Nov 2014	Übermittlung der Vorschläge für die Teilcurricula an die C-AG LA und das Büro des Senats durch die Subgruppen
Dez/Jän 2015	Ausarbeitung der einzelnen Teilcurricula (C-AG LA in Abstimmung mit den Subgruppen sowie dem Büro des Senats); Konsolidierung des Master-Curriculums durch die C-AG LA in enger Abstimmung mit dem Senatsbüro
bis 15. Jän 2015	Übermittlung des Master-Curriculums an das Senatsbüro durch die C-AG LA
Jän/Feb 2015	Überarbeitung des Master-Curriculums (C-AG LA bzw. Subgruppen in Abstimmung mit dem Senatsbüro)
bis 23. Feb 2015	Einreichung des Master-Curriculums für die erste Lesung in der Curricularkommission durch die C-AG LA

9. März 2015	Behandlung des Master-Curriculums in erster Lesung in der Curricularkommission
März 2015	Einleitung des Stellungnahmeverfahrens und Einbindung des Qualitätssicherungsrats durch das Senatsbüro; Überarbeitung des Curriculums auf Basis der Rückmeldung der Curricularkommission und der eingelangten Stellungnahmen durch die Subgruppen in Abstimmung mit dem Senatsbüro. Einladung der C-AG LA zu einer abschließenden Stellungnahme.
bis 13. April 2015	Einreichung des Master-Curriculums für die zweite Lesung in der Curricularkommission durch die Subgruppen
4. Mai 2015	Behandlung des Master-Curriculums in zweiter Lesung in der Curricularkommission
18. Juni 2015	Genehmigung durch den Senat (Vorlage durch Vorsitzenden der Curricularkommission)
bis 30. Juni 2015	Veröffentlichung im Mitteilungsblatt Inkrafttreten: 1. Oktober 2015

Die Senatsvorsitzende:
K u c s k o - S t a d l m a y e r